

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT KREUZTAL ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUR 47. ÄNDERUNG, STADTTEIL KROMBACH

Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die wirksame 47. Änderung

Allgemeines

Dem wirksamen Flächennutzungsplan bzw. den Änderungen des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die zusammenfassende Erklärung darf vom Stil her plakativ und wegen der vorliegenden ausführlichen Planbegründung knapp abgefasst sein, muss inhaltlich jedoch allen Anforderungen genügen. Sie soll gemeinsam mit dem Flächennutzungsplan bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans und der Planbegründung zur Einsichtnahme bereitgehalten und ebenso im Internet veröffentlicht werden.

Umweltbelange in der 47. Änderung des Flächennutzungsplans

Infolge der Planung bzw. deren Umsetzung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, vorliegend des Bebauungsplans Nr. 102 „Hagener Straße / Lange Wiese“, der gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel aufgestellt wird, und auf Ebene der Projektplanung sind Umweltbelange insbesondere in auf folgende Art und Weise betroffen:

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Zum Landschaftsschutzgebiet gehören grundsätzlich alle Flächen des Stadtgebietes, die außerhalb der Ortslage liegen; eine konkrete Aussage über die Schutzwürdigkeit im Einzelfall ist damit nicht verbunden. Sofern die Untere Naturschutzbehörde einer Bauleitplanung zustimmt bzw. ihr nicht widerspricht, wird der betroffene Bereich mit der Rechtswirksamkeit bzw. Rechtskraft der Planung aus dem Landschaftsschutz entlassen. Die Untere Naturschutzbehörde hat gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

Das Plangebiet wird durch ein kleines Gewässer gequert. Dieses Gewässer muss verlegt werden; dazu wurde ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt, und die Gewässerverlegung wurde vom Kreis Siegen-Wittgenstein mit Bescheid vom 26.09.2018 genehmigt (Aktenzeichen 69.1-667-530/06).

Dadurch und durch die geplante Bebauung des Plangebiets wird, und das ist unvermeidbar, Lebensraum für eine geschützte Art in Anspruch genommen, und zwar für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Diese Falterart ist im Kreis Siegen-Wittgenstein nicht selten; es sind Duzende von Vorkommen bekannt. Außerdem handelt es sich nach Aussagen des Fachbüros um eine Subpopulation, die verlagert werden kann. Es wurden daher bereits vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt; weitere Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt und vertraglich geregelt. Ein Monitoring wird bereits durchgeführt und wird weitergeführt, so dass, auch vor dem Hintergrund der vertraglichen Regelungen, ggf. eine Feinsteuerung zur Optimierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen kann.

Außerdem wird, und das ist ebenfalls unvermeidbar, ein kleiner Teil eines geschützten Landschaftsbestandteils in Anspruch genommen. Dazu wurde eine Ausnahme beantragt, und die Genehmigung dafür wurde vom Kreis Siegen-Wittgenstein mit Bescheid vom 01.07.2019 erteilt (Aktenzeichen 67 11 73-06).

Zusätzlich müssen einzelne Bäume aus der Baumreihe entlang der Hagener Straße (B 517) entnommen und in geeigneter Weise ersetzt werden. Hinzu kommen die üblichen Flächenversiegelungen, die zwar teilweise minimiert werden, aber größtenteils dennoch auszugleichen sind.

Dies alles ist unter den in Südwestfalen gegebenen Verhältnissen nicht ungewöhnlich und ist unter den bei der vorliegenden Planung gegebenen Umständen unvermeidbar. Wertlose Flächen wären allenfalls in Form von Baulücken und ggf. in Form von Brachflächen gegeben, aber dergleichen Flächen stehen für die vorliegend geplanten Projekte nicht zur Verfügung. (Anmerkung: Die Natur in Südwestfalen hat im Allgemeinen einen hohen ökologischen Wert, aber auch die verbleibende Natur nach Umsetzung notwendiger Planungen dürfte immer noch wertvoller sein als in manch anderer Region, bei der in Ermangelung einer Verpflichtung zu einem hohen Ausgleich die Natur auch immer wertloser bzw. wertlos bleiben darf.)

Zu den o.g. Themen kommt noch das Thema Schallschutz hinzu. Das Plangebiet wird teilweise Lärm emittieren, und dieser ist auf Bebauungsplan- und Projektgenehmigungsebene so abzuhandeln, dass schützenswerte Nutzungen wie z.B. das Wohnen nicht in unzumutbarer Weise belastet werden. Auch zum Lärm durch Feuerwehrgerätehäuser gibt es inzwischen zahlreiche Gerichtsurteile, wobei das jüngste Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 23.09.2019 (Aktenzeichen 10 A 1114/17) gewisse Erleichterungen für die Pla-

nung und damit für die öffentliche Sicherheit mit sich bringt. In der Urteilsbegründung heißt es sinngemäß:

„Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die bei der Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, ist nach Nr. 3.2.2 TA Lärm eine Sonderfallprüfung geboten. Eine Sonderfallprüfung kommt in Betracht, wenn die prognostische Berechnung nach der TA Lärm die tatsächliche Gesamtbelastung aufgrund besonderer Umstände nicht hinreichend zu bewerten vermag. Die in Nr. 3.2.2 Buchstaben a) bis d) der TA Lärm genannten Fälle sind nicht abschließend. [...] Jedenfalls mit Blick auf die soziale Adäquanz der mit dem Vorhaben verbundenen Geräuschimmissionen sowie der Einschränkungen der zeitlichen Nutzung und der besonderen Standortbindung des Vorhabens, die sich auf die Akzeptanz dieser Geräuschimmissionen auswirken können, ist eine Bewertung der prognostizierten vorhabenbedingten Immissionen im Rahmen einer Sonderfallprüfung angezeigt.“

Im Plangebiet liegt die Zahl der nächtlichen Einsätze im Rahmen der seltenen Ereignisse; die Belastung für die schutzwürdige Nachbarschaft ist daher deutlich geringer als im ausgeurteilten Fall. Das Schallschutzgutachten, das auf Bebauungsplanebene erstellt wurde, kommt zu dem Schluss, dass ein als ausreichend anzusehender Schallschutz sichergestellt werden kann. Die Planung wurde vor diesem Hintergrund optimiert (Stellung des Gebäudes).

Durch die o.a. Eingriffe und betroffenen Umweltbelange können theoretisch Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und das Klima gegeben sein; zumindest wurden dergleichen Zusammenhänge in den eingegangenen Stellungnahmen des BUND geltend gemacht, Näheres dazu im nächsten Abschnitt.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen und der regulären Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB hatten in weiten Teilen die im vorangegangenen Abschnitt aufgeführten Belange zum Inhalt. Darüber hinaus wurden im Wesentlichen folgende Belange thematisiert und in der Folge in die planerische Abwägung eingestellt:

Bodenschutz, Hochwasserschutz, Verlust von Lebensraum auch für Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten, Landschaftsbild, Kalt-/Frischluftschneisen, Klima, Landwirtschaft, Nutzungsmöglichkeiten, Nachhaltigkeit.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Alle o.g. Umweltbelange wurden im Rahmen von Fachgutachten (Umweltbericht, Artenschutzprüfung, Untersuchungen im Rahmen eines wasserrechtlichen und eines naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, Schallschutzgutachten, Nachuntersuchungen) und im Rahmen des bisherigen Monitorings genauestens untersucht. Sobald neue Hinweise bekannt wurden, wurden in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein neue Untersuchungen angestellt. Auf dieser Basis wurden alle angesprochenen Umweltbelange angemessen gewichtet und in die Abwägung eingestellt, soweit der Stadt eine Abwägung zustand. Das Planungsziel „Ermöglichung eines Feuerwehrgerätehauses“ wiegt in der Abwägung schwer; hinter dem Belang der öffentlichen Sicherheit haben einige Belange zurückzustehen. Es zeigte sich aber auch, dass in den Beteiligungsverfahren seitens der Einwender nicht alle Belange sachlich richtig und fachlich angemessen vertreten worden waren. In diesen Fällen wurden andere Belange vorgezogen. Ansonsten wurde die Planung in allen Verfahrensschritten optimiert.

Soweit Genehmigungen für Maßnahmen oder Flächeninanspruchnahmen erforderlich waren, wurden die ohnehin gegebenen Bedingungen erfüllt, die erforderlichen Genehmigungen eingeholt und die Auflagen ebenfalls erfüllt. Die Planung ist nach Auffassung des Plangebers sachlich, fachlich und rechtlich korrekt erstellt worden, das „Optimierungsgebot“ war Leitlinie für das planerische Handeln. Der geplante Eingriff ist jedoch nicht zur Gänze vermeidbar. Er ist aber ausgleichbar, und der Ausgleich wird insbesondere auf Bebauungsplanebene und durch städtebaulichen Vertrag detailliert geregelt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind infolge der Planung nicht zu befürchten.

Anderweitige geprüfte Planungsmöglichkeiten, Gründe für die Wahl des Planes

Die Krombacher Feuerwehr benötigt dringend ein neues Feuerwehrgerätehaus. Die vorhandenen Räumlichkeiten an zentraler Stelle in der Ortslage Krombach unter der Krombachhalle entsprechen nicht mehr den modernen Anforderungen. Der Feuerwehrbetrieb ist zudem mit Störungen und Gefahren für den Betrieb der Krombachhalle selbst sowie der angrenzenden Gebäude und öffentlichen Plätze und Wege verbunden. Das sind insbesondere die Kindertagesstätte, das Vereinsheim des TV Krombach mit Sportstudio, der daran angrenzende öffentliche Spielplatz, der öffentliche Platz vor der Krombachhalle und die Wegeverbindung zwischen der Poststraße und der Straße „Herrenwiese“.

Es wurde daher ein besser gelegener Standort für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses gesucht. Allerdings galt es, im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und insbesondere den Brandschutz, bestimmte Bedingungen zu erfüllen:

Es ist eine unmittelbare Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz notwendig, damit die Einsatzzeiten der Feuerwehr innerhalb der vorgegebenen Grenzen liegen, also gemäß Brandschutzbedarfsplan der Stadt Kreuztal bei maximal 8 Minuten. 80 % des Stadtgebietes sind innerhalb dieser Zeitspanne erreichbar. Der Standort darf nicht zu weit im Süden des Stadtteils Krombach liegen, damit er nicht zu nahe an den Standort Eichen heranrückt, sondern eine bessere Verteilung gegeben ist. Da in Krombach ein Störfallbetrieb vorhanden ist, ist es von Vorteil, einen Feuerwehrstandort in der Nähe zu haben; so kann zusätzliche Sicherheit für die Bevölkerung und für den Betrieb gewährleistet werden. Das Grundstück selbst muss in Bezug auf Größe und Zuschnitt geeignet sein. Störungen für die Bevölkerung sollen möglichst gering gehalten werden, und Eingriffe in Natur und Umwelt sollen ebenfalls möglichst gering gehalten und im Übrigen ausgeglichen werden.

An zentralerer Stelle, innerhalb der Ortslage, stehen keine geeigneten Grundstücke zur Verfügung, also soll ein verfügbares Grundstück in Ortsrandlage genutzt werden. Vergleichbare Alternativgrundstücke stehen im Einzugsbereich generell nicht zur Verfügung. Da auf der südlichen Seite der B 517 durchgehend Bebauung vorhanden ist, der gesamte Bereich deutlich anthropogen vorbelastet ist und Gewerbeflächen in Kreuztal praktisch nicht mehr verfügbar sind, soll im Zuge dieser Planung die Lücke in der Bebauung nördlich der B 517 geschlossen werden, indem dort (auf Bebauungsplanebene eingeschränktes) Gewerbegebiet festgesetzt wird. Auf diese Weise ist ein Anschluss an das Gewerbegebiet „Auf dem Heidfelde“ gegeben. Auch hier stellt der Anschluss an die Straße kein Problem dar.

Die oben genannten Ausführungen machen deutlich, dass der vorgesehene Standort für die Feuerwehr alternativlos ist. In der Folge gilt Vergleichbares ebenso für den gewerblich zu nutzenden Teil des Plangebiets, dem an dieser Stelle der Vorzug gegenüber der Inanspruchnahme unbelasteter Außenbereichsflächen gegeben wird.

Da andere Planungsmöglichkeiten nicht gegeben sind, wurde der vorliegende Plan erstellt.